**Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)**

Stand: 12.12.2021

**Corona- Regelungen**

**1. Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur SAPV (zunächst befristet bis zum 31. Mai 2020)/ dann befristet bis zum 30.06.2020/dann befristet bis zum 30.09.2021**

**Mit Beschluss des G-BA vom 30.10.2020 wurde nahezu alle Regelungen bundesweit reaktiviert vom 02.11.2020 bis zum 31.01.2021. (**[**https://www.g-ba.de/downloads/39-261-4531/2020-10-30\_VL-RL\_Sonderregelungen\_COVID-19-befristet-bundesweit\_WZ.pdf/**](https://www.g-ba.de/downloads/39-261-4531/2020-10-30_VL-RL_Sonderregelungen_COVID-19-befristet-bundesweit_WZ.pdf/) **Mit Beschluss wurde am 21.01.2021 wurden diese Regelung bis zum 31.03.2021 verlängert (**[**https://www.g-ba.de/beschluesse/4673/**](https://www.g-ba.de/beschluesse/4673/)**) Mit Beschluss vom 18.03.2021 wurde diese Regelung bis zum 30.09.2021 bzw. bis zum 30.06.2021 verlängert.** ([**https://www.g-ba.de/beschluesse/4753/**](https://www.g-ba.de/beschluesse/4753/)**)**

Mit einem weiteren Beschluss des G-BA vom 11.06.2021 hat der G-BA die Sonderregelungen bis 30.09.2021 verlängert. (<https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/960/>  **mit Beschluss vom 16.09.2021 bis zum 31.12.2021** [**https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/982/**](https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/982/) **sowie mit Beschluss vom 02.12.2021 wurden die Sonderregelungen bis zum 31.03.2022 verlängert.**

* Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus häusliche Krankenpflege verordnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll. (**Dies gilt bis zum 31.05.2022)**
* Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird von 3 Tage auf 10 Tage verlängert. (Regelung wurde reaktiviert gilt vom 02.11.2020 bis **31.03.2022**)

**2. Empfehlungen des GKV-SV zur SAPV zunächst gültig bis 31. Mai 2020/dann bis zum 30.09.2020 /sie waren zwischenzeitlich ausgelaufen/ sie wurden aber am 25.11.2021 reaktiviert und gilt nun bis zum 31.03.2022**

Die Empfehlungen finden Sie unter folgendem Link unter der Rubrik „Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)/Hospizversorgung“

<https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp>

**Qualifikationsanforderungen im Rahmen der SAPV**

* In den Verträgen nach § 132d Abs. 2 SGB V werden Anforderungen an die Qualifikation der SAPV- Teammitglieder (Ärztinnen und Ärzte und Pflegefachkräfte) geregelt. Vorrangig sollte an der Einhaltung dieser vertraglichen Regelungen festgehalten werden. Die SAPV-Teams haben dabei alle erdenklichen Maßnahmen zum Einsatz des Stammpersonals und zur Reaktivierung von Personalressourcen (Urlaubssperren, Reaktivierung ehemaligen Personals, usw.) zu berücksichtigen.
* Aufgrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 können trotz dieser Bemühungen Fallkonstellationen eintreten, wonach die vertraglichen Anforderungen durch das SAPV-Team vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden können (z.B. Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit des Personals).
* **Für diese Fallkonstellation empfehlen wir, situationsangemessen von den vertraglich vereinbarten Regelungen vorübergehende abweichende Verständigungen zu treffen, die eine fachgerechte Versorgung durch das SAPV-Team unter fachlicher Verantwortung des SAPV-Teams weiterhin sicherstellen. Die Verantwortung trägt das SAPV-Team.**

**Vorlage der Verordnung**

* Zur Genehmigung von Leistungen der SAPV können die Verordnungen bei der Krankenkasse auch per Fax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, wenn diese in dieser Form von der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt gegenüber dem SAPV-Team ausgestellt / übermittelt wurden.
* Das Original ist nachzuliefern.

**Unterschrift auf dem Leistungsnachweis**

* In den Verträgen nach § 132d Abs. 2 SGB V sind in der Regel Leistungsnachweise als abrechnungsbegründende Unterlagen vereinbart. Die Regelungen zum Leistungsnachweis sehen eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor.
* Grundsätzlich sollte an der Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten auf dem Leistungsnachweis festgehalten werden, sofern in den landesspezifischen Regelungen nichts Abweichendes geregelt wurde.
* Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 aktuell nicht möglich ist (z. B. Erkrankung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder wegen Quarantänemaßnahmen/Begehungsverboten), kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden.
* Hierzu sollten befristete Absprachen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden.
* Die fehlende Unterschrift ist auf dem Leistungsnachweis durch das SAPV-Team zu begründen.

Stand: 12.12.2021